

Satzung

Eintracht Fan-Club Raunheim 1989

Hinweis: Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Eintracht Fan-Club Raunheim 1989.
2. Sitz des Vereins ist Raunheim.
3. Zweck des Vereins ist der Sport, in Form der Organisation, Durchführung und Teilnahme gemeinsamer fußballerischer und sonstiger sportlicher Aktivitäten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Fußballfreunden aus dem Rhein-Main-Gebiet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch vorbildliches Verhalten in der Öffentlichkeit dem Image des Fußballs zu einem guten Erscheinungsbild zu verhelfen.
6. Jedes Mitglied ist aufgerufen, in keiner Weise Zwietracht in die Gemeinschaft des Vereins zu tragen. Gegen jeden Verstoß wird in angemessener Form vorgegangen.

§ 2 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist generell ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Fußballfreund kann Mitglied werden.
2. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Jedes Mitglied erklärt sich durch seine Unterschrift beim Beitritt in den Verein mit dieser Satzung einverstanden.
5. Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Frist zum Austritt beträgt 4 Wochen zum nächstfolgenden Quartalsende.

§ 5 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Weitergabe an Dritte) findet nicht statt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) und 3 Beisitzern

Die Stimmrechtsanteile sind gleichverteilt. Entscheidungen im Vorstand werden per Abstimmung durch Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitglieder gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts kann dieses Amt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden. Außerdem steht es dem Vorstand frei, zur Wahrung der Stimmanteile bis zur nächsten Neuwahl ein ordentliches Mitglied in den Vorstand zu berufen. Hierzu bedarf es nicht einer außerordentlichen Wahl oder der Zustimmung durch die Mitglieder. Sollten mehr als ein Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.

§ 7 Mitglieds- und Jahreshauptversammlung, Anträge

1. Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im Mai eines jeden Jahres, als Jahreshauptversammlung abgehalten.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung, informiert. Die Mitglieder sind unmittelbar, d.h. persönlich oder durch andere Bekanntmachungsformen einzuladen. Diese Einladung kann in Textform (Brief, E-Mail sofern bekannt, Bekanntgabe in sozialen Medien wie z.B. WhatsApp, Facebook oder über die Internet-Seite des Vereins) oder durch Anzeige in den ortsüblichen Zeitungen (wie z.B. Mainspitze, Rüsselsheimer Echo) erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Versammlung entweder durch Beschluss des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Diese Versammlung muss innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab Antragstellung abgehalten werden.

§ 8 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

1. Wahl-, Beschluss- und Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit Erreichen der Volljährigkeit
2. Soweit nicht anders beantragt und beschlossen, werden Entscheidungen durch offene Wahl (Handzeichen) getroffen.

Vor der Wahl ist durch die Mitglieder ein Wahlleiter zu bestimmen.

3. Der Wahlleiter selbst darf nicht zur Wahl stehen.
4. Bei Abstimmung bzw. Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
5. Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied muss Beitrag zahlen. Diese werden viertel-, halb- oder jährlich per Abbuchung eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Höhe der Beiträge kann dem jeweils aktuellen Anhang 1 zur Satzung entnommen werden.
4. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
6. Etwaige Rücklastschriften sind spätestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung inklusive aller angefallener Gebühren zu begleichen.
7. Nach Ablauf dieser Frist kann der sofortige Ausschluss ausgesprochen werden. Dem Verein steht es frei, zur Einziehung offener Beiträge oder sonstiger Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Über den Einsatz einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand.
2. Verstöße, die zur Aussprache einer Strafe führen können, sind:
 - a) Straftaten im Zusammenhang mit den unter § 11 aufgeführten Vereins-Veranstaltungen, insbesondere Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, etc.
 - b) Verstöße gegen § 1, Abs. 5 und 6, § 9, Abs. 1, 6 und 7, welche nach besonderer Prüfung des Einzelfalls zu entscheiden sind.

3. Vereinsstrafen sind:
 - a) Mündliche / schriftliche Ermahnung
 - b) Schriftliche Abmahnung
 - c) Zeitweiliger Ausschluss
 - d) Ausschluss

§ 11 Veranstaltungen des Vereins

1. Veranstaltungen des Vereins sind:
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) Vereinsabende / Stammtische
 - d) Fahrten zu Fußballspielen
 - e) Teilnahme an Fußballturnieren
 - f) Sonstige sportliche Aktivitäten
 - g) Sonstige Veranstaltungen, die im Namen des Vereins besucht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch Abstimmung beschlossen.
2. Die Abstimmung erfolgt auf einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freiwillige Feuerwehr Raunheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.